



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

I. Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Grund der Kirchenbücher“ und regte an, jetzt, nach nahezu vollzogener Aufnahme der Kirchenbücher, zu deren allgemeiner Durchforschung überzugehen. In einer zustimmenden Resolution wurde der Vortragende ersucht, auf einer der nächsten Tagungen Vorschläge zu machen, wie dies in einheitlicher Weise geschehen könne.¹ — Da auch das päpstliche Ehedekret »Ne temere« vom 2. August 1907 und die dazu ergangene bischöfliche Ausführungsanweisung vom 29. März 1908² neue Bestimmungen über Kirchenbuchführung enthalten, so ist vielleicht dem einen und anderen Leser des „Seelsorgers“ einiges über Kirchenbücher willkommen.

I.

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen.

2. Begriff und Bedeutung.

Unter Kirchenbüchern im heutigen Sinne dieses Wortes verstehen wir regelmäßige amtliche Aufzeichnungen der wichtigsten von den zuständigen Geistlichen an den Gläubigen vorgenommenen kirchlichen Handlungen, und wir denken dabei hauptsächlich an die Tauf-, Firmungs-, Kommunikanten-, Ehe-, Beerdigungs-, und Familienregister. Ihre Bedeutung ist zunächst eine kirchliche. „Sie bilden die Grundlage für die Fixierung der Rechte der Kirche gegenüber dem einzelnen Mitglied und des einzelnen Mitglieds gegenüber der Kirche“, sie sind „die Grundlage der kirchlichen Privatrechts- und Administrativverhältnisse“.³ Sie geben Auskunft über leibliche und geistliche Verwandtschaft, über das zahlenmäßige Wachsen und Abnehmen der kirchlichen Gemeinde, über die Hebung und den Niedergang

burg-Rudolstadt S. 106—116, Sachsen-Gotha S. 116—117, Sachsen-Altenburg S. 117—128.

3. „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen“, Jahrg. 1895; darin „Alter und Bestand der Kirchenbücher in den Fürstentümern Lippe, Birkensfeld, Lübeck, Waldeck und Schaumburg“, von R. Krieg; S. 146—164 (die aus neuerer Zeit stammenden katholischen sind nicht berücksichtigt. Lippe S. 147—152; Birkensfeld S. 152—154, Lübeck S. 154—156, Waldeck S. 156—161, Schaumburg-Lippe S. 161—163).

4. Dieselbe Zeitschrift, Jahrg. 1896: „Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover“, von R. Krieg; behandelt S. 1—65 die evangelischen Kirchenbücher. Dasselbst S. 65—79: „Alter und Bestand der katholischen Kirchenbücher im Bistum Hildesheim und den Diözesen Osnabrück und Schleswig-Holstein“, von R. Krieg.

5. „Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde“, 28. Jahrg. (1895) S. 382—399: „Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher im Herzogtum Braunschweig“, von R. Krieg.

6. „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“, 63. Heft. (Köln 1896), S. 177—196: „Tauf-, Trau- und Sterberegister am Niederrhein“ von Dr. Tille.

7. „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln“, 9. Bd. (1894), S. 37—44: Kirchenbücher der Stadt Köln.

Die Kirchenbücher der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien sind schon vollständig, die der Provinz Brandenburg fast vollständig bearbeitet.

¹ Korrespondenzblatt, 1908, Sp. 61—65 und 75.

² Amtl. Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, Jahrg. 51, S. 45 ff.

³ Sägmüller, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dargestellt auf Grund der kirchlichen Gesetze. Tübinger Theolog. Quartalschr. 1899, S. 258.

der Sittlichkeit und des kirchlichen Lebens. Die Kirchenbücher sind ferner von der größten Wichtigkeit im bürgerlichen Leben. Hier ist es oft notwendig, über Geburt, Heirat, Tod und andere Verhältnisse Beweise zu erbringen, und diese Beweise liefern als öffentliche Urkunden die Kirchenbücher. Die Kirchenbücher sind aber darüber hinaus auch von großer Wichtigkeit für die Geschichtsforschung. Sie liefern wertvolle Beiträge für die Orts- und Familiengeschichte, oft auch für die Landesgeschichte. Heiraten, Paten- und Zeugenschaft spiegeln die sozialen Beziehungen der verschiedenen Bevölkerungsklassen wider. Die Berufsbezeichnungen lassen das Verschwinden früherer und das Aufkommen neuer Erwerbsarten am Orte erkennen. Die Kirchenbücher erzählen ferner von Seuchen, Krieg, Unglücksfällen und anderen bedeutsamen Ereignissen, geben Auskunft über Bevölkerungsdichtigkeit und Fruchtbarkeit, und dem Sprachforscher zeigen sie die allmähliche Entwicklung mancher Familien-, Orts- und Siedlungsnamen. Der geschichtliche Wert mancher Kirchenbücher wird noch dadurch erhöht, daß sie neben den gewöhnlichen Eintragungen noch kürzere oder längere Aufzeichnungen über frühere Ereignisse und Persönlichkeiten enthalten.¹

3. Ansichten über Ursprung der Kirchenbücher.

Über den Ursprung der Kirchenbücher sind sehr verschiedene Meinungen geäußert worden. Hatte Hinschius früher geschrieben, die evangelische Kirche habe sich der in der katholischen Kirche infolge des Tridentinums allgemein Übung gewordenen Führung der Kirchenbücher angeschlossen,² so wurde bei Erörterung der oben erwähnten Fragen bald das gerade Gegenteil behauptet; die Kirchenbücher seien eine von den vielen Segnungen, welche dem protestantischen Geiste zu verdanken seien;³ gerade die Reformation habe die Einführung der Tauf-, Trau-, Sterberegister bewirkt, und die Beschlüsse von Trient seien erst infolge des Vorgehens der Reformation nach dieser Richtung gefaßt worden.⁴ Beide Ansichten waren irrig. Es hatten schon verschiedene protestantische Gebiete Kirchenbücher vor den betreffenden Beschlüssen des Tridentinums, aber auch die katholische Kirche hatte, wenn auch noch nicht überall, bereits Kirchenbücher lange vor der Reformation.

4. Personen-Register in vorchristlicher Zeit.

Die Kirchenbücher sind ihrem Ursprung und Wesen nach religiöser Natur. In etwa mit ihnen zu vergleichen sind die Geschlechts- und Namenregister der Israeliten, von denen bereits in den ersten Kapiteln des 4. Buches Moses berichtet wird. Dienten sie auch zugleich zur Feststellung der Wehrkraft, so erscheinen doch die Eingetragenen vor allem als Bürger eines höheren, eines Gottesreiches. Sonst finden wir Personen-, ins-

¹ Im März 1906 wurde im braunschweigischen Landtage von der Kommission für Kirchen- und Schulsachen beantragt, die Kirchenbuchführer zu ermächtigen, nicht nur rein kirchliche, sondern auch andere wichtige Ereignisse in den Kirchenbüchern zu verzeichnen; dieser Antrag wurde wohlwollend aufgenommen. Korrespondenzblatt, 1907, Sp. 195.

² Hinschius, Allgem. Enzyl. der Wissenschaften, II, 36 (Leipzig 1884) S. 165.

³ Korrespondenzblatt, 1893, S. 151.

⁴ Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen, 1895, S. 147. Blätter für lipp. Heimatkunde, 1902, S. 42.

besondere Geburtsregister, schon mehrfach bei vorchristlichen Kulturvölkern; allein sie waren rein bürgerlicher Natur und bildeten die Unterlagen für Aushebung und Besteuerung. Bei den Römern reichten die Geburtsregister vielleicht bis in die Zeit der Könige zurück, und in der Zeit des Augustus kamen auch Eheregister in Gebrauch, da die Ehegesetzgebung den Eheleuten, welche Kinder hatten, mehrfache Vorteile gewährte.

5. Personen-Register in altchristlicher Zeit.

Die ersten Vorgänger unserer Kirchenbücher sind die altchristlichen Diptychen, die seit dem 3. Jahrhundert in Gebrauch kamen und deren drei Arten zu unterscheiden sind. In die Diptychen der Getauften wurden die Namen derjenigen eingetragen, die ihre Kinder zur Taufe brachten, sowie die Getauften selbst und deren Bürgen (Paten). In die Diptychen der Lebendigen wurden hervorragende Personen geistlichen und weltlichen Standes, die Wohltäter der Gemeinde, auch die Martyrer und Heiligen eingetragen. In die Diptychen der Verstorbenen kamen im allgemeinen die Namen derjenigen, die zu Lebzeiten in den Diptychen der Lebendigen geführt wurden, späterhin die Verstorbenen überhaupt. Am Jahrestage des Todes brachte man für sie das Opfer dar. Im Abendlande lassen sich die Diptychen, die übrigens in Deutschland nie in Übung waren, bis ins 10. Jahrhundert verfolgen. Außerdem wurden in jener Zeit auch schon Eheregister geführt.

Das Aufhören dieser Register, sagt Sägmüller, war ganz natürlich. Denn nachdem der Staat christlich geworden, war es im allgemeinen Regel, daß jeder Gemeindeangehörige getauft war und des christlichen Begräbnisses teilhaftig wurde. Man hatte daher kein Interesse, diese selbstverständliche Tatsache noch schriftlich zu bekräftigen; das Aufhören der Tauf- und Begräbnisregister aber hatte dann auch das Eingehen der Eheregister zur Folge.¹ Ein protestantischer Kirchenbuchforscher, der oben erwähnte Archivrat Dr. Jacobs, tritt dem entgegen mit der Behauptung: „Mit dem Auftreten der germanischen Völker wurden zwar neue hochbedeutende, entwicklungsfähige Kräfte auf die Weltbühne geführt, aber die Kultur trat mehrere Schritte zurück, die sie erst allmählich mit potenzierten Kräften wieder fortsetzen sollte. Das geschah auch bei der Buchung der an den Gliedern der christlichen Gemeinde vollzogenen sakramentalen und heiligen Handlungen: sie stockte, und bei dem, was davon blieb, wurde eine verkehrte Richtung eingeschlagen.“² Nach Jacobs folgten die Kirchenbücher überhaupt im allgemeinen dem Gange der Kultur in Europa und ist die Kirchenbuchfrage wesentlich eine Kulturfrage.

6. Kirchenbuchähnliche Register im Mittelalter.

Die Idee der Diptychen lebte im Mittelalter in veränderter Gestalt fort. Man trug nämlich die Namen der Heiligen, die man feierte, und die Namen der Toten, deren man an ihrem Todestage im Gebete gedachte, unter den betreffenden Tagen in ein Kalendarium ein; und als die Zahl der

¹ Sägmüller, a. a. O. S. 216.

² Jacobs, Zur Geschichte der Kirchenbücher. Vortrag gehalten auf der Generalversammlung des Gesamtver. der deutschen Gesch.- u. Altertumsvereine zu Freiburg am 25. Sept. 1901. Korrespondenzblatt, 1902, S. 45.

Eintragungen sich mehrte, führte man zwei getrennte Bücher, das Martyrologium und das Nekrologium. Das Martyrologium kommt hier nicht weiter in Betracht. Die Nekrologien oder Totenbücher kamen im 7. Jahrhundert, zuerst bei Klöstern, Stiftern und Kanonikalkirchen in Gebrauch und enthielten gewöhnlich die Namen verstorbener Mitglieder, Wohltäter und solcher, mit denen man in Gebetsverbrüderung stand. Später fanden sie auch bei Pfarrkirchen Eingang, hauptsächlich durch die Priesterkonfraternitäten. In einigen Kirchen wurden alle während des Jahres Verstorbenen verlesen, in anderen diejenigen, deren Verlesung gewünscht und gegen Entrichtung einer Gebühr übernommen war. Die Verlesung geschah vor oder nach der Predigt. An einigen Orten riß der Mißbrauch ein, die lange Reihe der Namen bruchstückweise nach den einzelnen Abschnitten der Predigt zu verlesen oder wohl auch um des Nekrologiums willen die Predigt ganz ausfallen zu lassen, wogegen die Bischöfe einschritten.¹

Von dem Nekrologium zweigte sich im Laufe der Zeit wieder ein anderes Buch ab, nämlich das Anniversarium oder Seelbuch. Etwa seit dem 8. Jahrhundert wurde es vielfach Brauch, für hervorragende Wohltäter und Würdenträger an ihrem Todestage nicht bloß, wie bisher, zu beten, sondern einen besonderen Totengottesdienst zu halten, gewöhnlich bestehend in Offizium, Messe und Prozession. Als bald wurde es dann Brauch, sich oder seinen Angehörigen durch Hergabe eines entsprechenden Vermögens einen solchen Jahresgottesdienst zu stiften. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, diese Stiftungen genau zu vermerken, und das geschah anfangs im Nekrologium. Als aber die Stiftungen zahlreicher und die Stiftungsbestimmungen eingehender wurden, wurde es notwendig, für sie ein besonderes Buch anzulegen, und so entstanden die Anniversarien oder Seelbücher.²

Zu den mittelalterlichen Vorläufern unserer Kirchenbücher können wir auch die Bruderschaftsbücher zählen. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert fanden die Bruderschaften größere Verbreitung. Oft waren alle oder fast alle Glieder einer Pfarrgemeinde, alle Bewohner einer Stadt Mitglieder einer beliebigen Bruderschaft; und bei den Bruderschaftsgottesdiensten wurde vielfach für die lebenden oder verstorbenen Mitglieder gebetet, deren Namen dann öfter aus den Bruderschaftsregistern verlesen wurden. Von den Nekrologien und Bruderschafts-Totenregistern rühren die jetzt noch vielfach üblichen verschiedenen Arten des Jahrgebetes her. Noch erwähnt werden mögen hier auch die Kundschaftsbücher, welche entstanden aus der Zusammenstellung der Kundschaftsbriefe, d. h. der Personennachweise, die manche geistliche Genossenschaften von ihren Mitgliedern forderten. Ferner die Familienbücher, die manche vornehme Familien führten, und die in einigen Städten vorkommenden Bürgerregister.

¹ Sägmüller, S. 219.

² Roth macht die gebäufige Bemerkung: „Die katholische Kirche beschäftigte sich mit Vorliebe nur mit den Verstorbenen, die ihr etwas zubrachten; daher wurden nur diese in den Seelbüchern, Nekrologien, Personeregistern etc. mit ihren Gaben gebucht, um die anderen kümmerte man sich einfach nicht als nicht existierend gewesen“ (Korrespondenzblatt, 1894, S. 143). Das ist also unbegründet, wie Sägmüller weiter dertut (a. a. D. S. 226).

7. Kirchenbücher vor dem Tridentinum.

Zwischen den vorgenannten mittelalterlichen Büchern und unseren Kirchenbüchern war indes ein doppelter Unterschied; die genannten Bücher waren nur privater Natur, und ihre Eintragungen erstreckten sich nur auf gewisse Kreise von Personen. Kirchenbücher im jetzigen Sinne kamen nach und nach auf im 14. und 15. Jahrhundert, und zwar zuerst im Süden Europas, und verbreiteten sich allmählich weiter nach Norden. Taufregister erscheinen zuerst in Italien um das Jahr 1300. Auch manche kleinere Orte Italiens haben noch jetzt Kirchenbücher, die in das 14. Jahrhundert zurückreichen. Daher erklärt es sich, daß wir über italienische Künstler und Gelehrte jener Zeit so genaue Personalangaben finden. In Florenz beginnen die Taufregister 1450; seit 1490 mußten bereits Abschriften an den Bischof gesandt werden.

Von Italien fanden die Kirchenbücher zuerst Eingang in Frankreich. In dem Städtchen Jory im Departement Saône et Loire sind noch Eheregister von 1335—1350 und ein Begräbnisregister von 1335—1348 vorhanden. Als Alessandro Vellutello sich ums Jahr 1525 mit der Herausgabe und Bearbeitung von Petrarcas Schriften beschäftigte und dabei auch persönliche Nachrichten über Laura, des Dichters Geliebte, sammelte, sah er sich nach den Kirchenbüchern ihrer provencalischen Heimatgegend um. Er wandte sich an den Pfarrer von Cabrières, Dep. Vaucluse, und fand zwei Register, die von 1308—1375 und 1378 reichten. Daraus ergab sich, daß Laura am 4. Juni 1314 getauft war.¹ Im Jahre 1406 schrieb der Bischof von Nantes Taufregister vor, der von Angers 1504 und 1507. Ein Register bei St. Jean en Grève zu Paris beginnt 1515. Am 30. September 1538 befahl der König Franz von Frankreich die Führung von Tauf-, Ehe- und Begräbnisregistern durch die Ordonnanz von Villers Cotterets. — Von Frankreich kamen die Kirchenbücher weiter nach Spanien. Hier verordnete die Synode von Toledo 1497 auf Veranlassung des Erzbischofs Ximenes die Führung von Tauf- und Trauungsregistern, um den leichtsinnigen Ehetrennungen zu begegnen, die vielfach vorkamen unter dem Vorwande der Ungültigkeit wegen geistlicher Verwandtschaft. 1536 verordnete auch der Infant Alfons, Erzbischof von Lissabon, auf einer Synode die Kirchenbuchführung für Portugal.

In Deutschland wurden Taufregister zuerst verordnet 1463 auf der Synode zu Konstanz, und zwar zur Feststellung der geistlichen Verwandtschaft; 1483 wurde diese Vorschrift erneuert. In Basel begann der Pastor Surgant an St. Theodor 1490 Kirchenbücher zu führen. Die Synode zur Tournay beschloß die Führung von Taufregistern 1481, desgleichen die Synode zu Hildesheim 1539.

8. Das Tridentinum über Kirchenbuchführung.

Kirchenbücher gab es also schon in verschiedenen Gebieten der Kirche vor der Reformation und vor dem Konzil von Trient. Eine allgemeine Einrichtung der Kirche freilich wurden sie erst durch das Tridentinum. Um nämlich den Mißständen zu begegnen, welche aus den heimlichen Ehen

¹ Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.

hervorgingen, wurde, besonders auch auf Betreiben des Königs von Frankreich, der Antrag gestellt, die Gültigkeit der Eheschließung von ihrer Öffentlichkeit abhängig zu machen; nur dann sollte sie gültig sein, wenn sie stattfände vor dem eigenen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Um den Rechtsbestand der Ehe aber auch unabhängig von Pfarrer und Zeugen und noch über deren Lebenszeiten hinaus erweislich zu machen, wurde im Laufe der Verhandlungen weiter beantragt, die Führung von Eheregistern vorzuschreiben. Beide Anträge wurden am 11. November 1563 angenommen. Die Bestimmung über das Eheregister lautet: „Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.“ (Sess. XXIV c. 1.) Den im Entwurf ursprünglich noch enthaltenen, den öffentlichen Glauben der Register ausdrücklich aussprechenden Zusatz: „et ei fides in probandis matrimoniis adhibeatur“ ließ man, wohl als selbstverständlich, fallen.

Zum Schutze der Ehe wurde in derselben Sitzung weiter beschlossen, die geistliche Verwandtschaft bei der Taufe einzuschränken auf den Taufenden und die Paten einerseits und den Täufling und dessen Eltern anderseits. Auch bei den Verhandlungen hierüber wurde beantragt, die Führung eines Registers vorzuschreiben und diese auch beschlossen in der Fassung: „Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab eis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant.“ (Sess. XXIV. c. 2.)

Die geistliche Verwandtschaft bei der Firmung wurde in derselben Sitzung ganz ebenso wie bei der Taufe festgesetzt, und man hätte folgerichtigerweise erwarten sollen, daß ebenmäßig auch die Führung eines Firmregisters vorgeschrieben würde. In der Tat wurde auch diese bei den Verhandlungen beantragt; indes wurde hier von einer Vorschrift abgesehen.

9. Die Ausführung der tridentinischen Bestimmungen.

Durch das Tridentinum waren also zwei Kirchenbücher vorgeschrieben, das Tauf- und das Eheregister. Allein bei der Ausführung der Konzilsbeschlüsse in den folgenden Jahrzehnten fing man vielfach alsbald an, darüber hinauszugehen und auch die Führung von Firm-, Toten- und Familienregistern vorzuschreiben, in manchen Diözesen auch Register über Beicht, Osterkommunion, Konvertiten und Exkommunizierte. Die Einsicht in den mehrfachen Nutzen der vom Tridentinum vorgeschriebenen Bücher legte ja von selbst die Einführung weiterer Register nahe. In Süddeutschland kamen die meisten der ebengenannten Bücher in den meisten Diözesen noch im 16. Jahrhundert in Gebrauch, in Mittel- und Norddeutschland erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, im allgemeinen um so später, je mehr nach Norden. In den Synodalbeschlüssen und bischöflichen Verordnungen über die Einführung der Kirchenbücher treten mehrfach neue Gesichtspunkte hervor. So heißt es, der gute Hirt müsse die Seinen genau kennen, sie mit Namen rufen können; aus den Kirchenbüchern könne man

Eheregister

Taufregister

über Alter, Stand, Abstammung und anderes Auskunft erlangen. Von großem Einfluß bei der Einführung der Kirchenbücher waren vielfach die konfessionellen Kämpfe. Bei dem mancherorten eingetretenen religiösen Wirrwarr empfanden sowohl die Katholiken als Protestanten das Bedürfnis, über ihre treuen Anhänger Klarheit zu gewinnen. Diesem Zwecke sollten hauptsächlich die Beicht- und Kommunion- sowie die Exkommunizierten- und Konvertitenregister dienen. Die Synode zu Augsburg schrieb schon 1548 Register über Taufe, Osterpflicht, Ehe und Begräbnis vor mit der bemerkenswerten Begründung: „Haec enim diligentia, cum ad multa utilis, tum vero ad haec praecipue, ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet.“¹

Über die Bestimmungen des Tridentinums hinaus gingen auch die Anweisungen des 1614 von Papst Paul V. herausgegebenen offiziellen *Rituale Romanum*. Die Einführung der vorher erschienenen offiziellen liturgischen Bücher, des römischen Breviers (1568), des Missale (1570), Pontifikale (1596) und *Ceremoniale episcoporum* (1600) war strikte vorgeschrieben. Allein beim *Rituale* sah der Papst mit Rücksicht auf die vielfach uralten und tief eingewurzelten besonderen Diözesangebräuche von einer gleichen Vorschrift ab, sondern begnügte sich mit einer dringenden Empfehlung (*hortamur*). Immerhin ist das *Rituale Romanum*, besonders in den südlichen Diözesen, auf die Kirchenbuchführung von Einfluß gewesen. Es enthält als letzten Abschnitt „*Formulae scribendae in libris habendis apud parochos*“. Danach sollen fünf Bücher geführt werden, ein Taufbuch bei den Kirchen, wo getauft wird, ein Firmbuch, wo gefirmt wird, Ehe-, Familien- und Totenregister von jedem Pfarrer. Allgemein wird bemerkt, es sei nicht nur der Name der Personen, sondern auch deren Familie anzugeben. Dann folgt eine lange Reihe von Formularen für die in den einzelnen Registern zu machenden Eintragungen, aus denen ersichtlich ist, welche Angaben jede Eintragung enthalten soll. So lautet das Formular für die gewöhnliche Taufe: „Anno Domini . . . die . . . mensis . . . ego N. Parochus huius Ecclesiae S. N. civitatis, vel loci N. baptizavi infantem natum, die . . . vel natum ex N. et N. coniugibus huius Parochiae, vel Parochiae S. N. et ex tali patria, et familia, cui impositum est nomen N. Patrini fuerunt N. filius N. ex Parochia, seu loco N. et N. coniux N. filia N. ex Parochia, seu loco N.“ — Dann folgen Anweisungen betreffend Uneheliche, Findelkinder, Nottausen und Nachholung der Zeremonien.

Im Interesse der Geschichtsforschung ist zu bedauern, daß bei weitem die meisten alten Kirchenbücher bei unszulande nicht alle jene Angaben enthalten, welche das *Rituale Romanum* vorsieht. So fehlt meist die Angabe, welcher Geistliche die heilige Handlung vorgenommen hat, und die Angabe von Stand und Beruf bei Erwachsenen. Im Taufregister ist nicht der Tag, noch weniger die Stunde der Geburt angegeben, sondern nur der Tag, bisweilen gar nur der Monat der Taufe; ebenso im Toten-, oder genauer gesagt, im Begräbnisregister, nicht Tag und Stunde des Todes, sondern nur der Tag des Begräbnisses; nicht die Krankheit; das

¹ Sägmüller, S. 224.

Alter ist oft nur ungefähr, der Name der Eltern des Verstorbenen nur ausnahmsweise angegeben. Im Eherregister vermiffen wir die Namen der Eltern der Eheschließenden und den Geburtsort des aus einer anderen Pfarrei stammenden Eheteils. Auch sind die Akte der verschiedenen Register anfangs nicht jahrgangsweise numeriert. Zu Erreichung der oben angegebenen, vom Tridentinum beabsichtigten Zwecke bedurfte es aller dieser Angaben, streng genommen, freilich auch nicht. Infolgedessen lassen die alten Kirchenbücher bei genealogischen Forschungen nicht selten im Stich; einen vollständigen, sicheren Stammbaum daraus aufzustellen, ist öfters unmöglich. Nicht einmal die Reihenfolge der Pfarrer kann überall daraus aufgestellt werden.

10. Kirchenbücher der Protestanten.

In den protestantisch gewordenen Gebieten Deutschlands beginnen die Kirchenbücher vielfach schon bald nach Einführung der Reformation, in Mittel- und Süddeutschland meist in den Jahren 1525—1565. Von den bis zum Jahre 1563 erschienenen Kirchenordnungen treffen zehn bereits Maßregeln über Kirchenbuchführung. Im allgemeinen gilt auch von den protestantischen Bezirken: je weiter nach Norden und Osten, um so später beginnen die Kirchenbücher. Bei den Protestanten machte sich von vornherein ein viel stärkerer staatlicher Einfluß geltend. Sägmüller betrachtet die protestantischen Kirchenbücher lediglich als staatliche Register.¹ Indes ist nicht zu verkennen, daß manche Landesherren Vorschriften über Kirchenbuchführung gaben in erster Linie in ihrer Eigenschaft als summus episcopus und religiöse Momente dabei im Vordergrunde standen. In Zürich wurden 1526 die Taufbücher eingeführt wider die Wiedertäufer, die vielfach die Kinder nicht taufen ließen unter dem Vorwande, sie seien schon getauft; andere suchten sich, wenn sie wegen der Wiederholung der Taufe zur Rede gestellt wurden, mit der Ausrede zu rechtfertigen, niemand könne mit Sicherheit wissen, ob er als Kind getauft sei. Weiter heißt es zur Begründung der Taufbücher, man könne daraus das Alter ersehen, so daß Eltern nicht mehr Ehen von Kindern hintertreiben könnten unter dem Vorwande, sie hätten das gesetzliche Alter noch nicht erreicht. Die Ehebücher wurden dort eingeführt zur Bekämpfung der Unsitlichkeit. Auch an manchen anderen Orten wurden die Taufbücher veranlaßt durch die Wiedertäufer. In England schrieb Heinrich VIII. Tauf-, Ehe- und Begräbnisregister vor durch die Verordnung vom 30. September 1538.²

11. Personenstands-Ausweise vor dem Bestehen der Kirchenbücher.

Nicht nur im kirchlichen, sondern auch im bürgerlichen Leben ist es oft von großer Wichtigkeit, über Geburt, Verwandtschaft, Heirat, Tod und dgl. einen urkundlichen Nachweis liefern zu können. Die Veibringung eines solchen Nachweises war, bevor die Kirchenbücher in Gebrauch waren, eine umständliche Sache. Als der Minorit P. Johannes Pelding im Jahre 1619 — er war geboren zu Münster 1574 — vom Erzbischofe von Köln,

¹ Sägmüller, a. a. D. S. 255.

² Es sind dort noch 812 Kirchenbücher vorhanden aus dem Jahre 1538, weitere 1822 aus den beiden folgenden Jahrzehnten. Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.

Ferdinand von Bayern, zugleich Bischof von Baderborn, Münster, Hildesheim und Lüttich, zum Weihbischöfe von Baderborn und Hildesheim aus-
ersehen war, bedurfte er zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung eines
Nachweises über seine eheliche Geburt von katholischen Eltern. Der
päpstliche Nuntius in Köln schrieb dieserhalb an den Münsterschen General-
vikar Johannes Hartmann. Dieser bezeichnete vier Personen als Zeugen,
den Minoriten P. Anton Ottering, Johannes Heggemann, Kaplan an
St. Lamberti, sowie die beiden Ratsherren Theodor Kerckhoff, Lizentiaten
beider Rechte, und Theodor Kordeler, und ließ sie durch den öffentlichen
Notar Christoph Kolner vorladen und eidlich vernehmen. Am 10. Juli
erschieden neben zwei Instrumentszeugen die beiden Erstgenannten vor dem
Notar und bekundeten unter Eid, die Eltern des Peldking, Eheleute Hermann
Peldking und Katharina Luttighaus, seien echt katholisch gewesen und katho-
lisch gestorben. Als Quelle ihres Wissens (*causa scientiae suae*) gaben
sie an, jene seien von allen für katholisch gehalten und hätten die Kirchen
besucht. P. Ottering fügte hinzu, er habe einigemal dem Vater Peldking,
Kaplan Heggemann, er habe einigemal der Mutter Luttighaus mit eigener
Hand die heilige Kommunion gereicht. — Am folgenden Tage erschienen
die beiden Ratsherren und bekundeten eidlich, der P. Peldking sei von den
genannten Eltern ehelich erzeugt und ehrbar erzogen, und bezeichneten als
Grund ihrer Wissenschaft, die genannten Eltern fänden sich als legitime
Eheleute und Bürger seit vielen Jahren eingetragen im Bürgerbuche (*in
albo civium*) der Stadt Münster und seien von allen bis zu ihrem Tode
dafür gehalten worden. Das von Notar und Zeugen unterschriebene Protokoll
untersiegelte auch der Generalvikar und sandte es dem Nuntius nach Köln.¹

In bürgerlichen Angelegenheiten war das Verfahren ebenso. „Wurde
von einem auswärts verzogenen Arnstädter Bürgersohn, vielleicht für Auf-
nahme in eine Innung, ein Zeugnis seiner ehelichen Geburt beansprucht,
so hatte er vier geschworene und glaubwürdige Männer als Zeugen zu
stellen, die bei „gestabtem“ Eide, mit entblößtem Haupte, ausgestreckten
Armen, aufgehobenen Fingern, beweglicher Zunge und Mund zu Gott und
seinem heiligen Worte zu schwören hatten, daß Petent, wie ihnen sämtlich
bewußt, von seinem rechten natürlichen Vater und dessen ehelicher Haus-
frau, so miteinander christlicher Weise zu Kirchen und Straßen gegangen,
als seinen leiblichen Eltern ehelichen Standes aus einem rechten, unbeschol-
tenen Ehelette fromb, echt, recht und ehelich geboren und gleich folgenden
Tage durch seinen Paten zur heiligen Taufe befördert worden sei. . . .
Übrigens liefen für einen solchen „Geburtsbrief“, für Pergament, Stadt-
stempel mit Kapsel und Seidensaden, Schreibgebühr, Vernehmung der Zeugen,
denen nach altem Brauch ein Diktaler zum Vertrinken zu reichen war,
Rechnungsposten auf, die uns Standesamt und Pfarramt heutigen Tages
zu ersparen pflegen.“²

Über ihr Lebensalter waren früher oft auch gebildete Leute im un-
klaren. Bei einem Flurstreit in der Stadt Arnstadt (1580), wobei das

¹ Nach Abschriften aus den Akten des Informativprozesses, die mir Pfarrer
Schradex in Dringenberg gütigst zur Verfügung stellte.

² Einert, Vorbericht zu den Kirchenbüchern im Fürstent. Schwarzburg-Sonders-
hausen, in Neue Mitteilungen a. d. Gebiete historisch-antiquar. Forsch. Bd. 19, S. 73 f.

Alter der Zeugen durchaus in Betracht kam, konnte selbst der regierende Bürgermeister sein Alter nicht mit Bestimmtheit angeben: „Er erachte sich in die 58 Jahre, darunter könne er nicht sein, könne über 48 Jahre gedenken.“ Ein anderer Zeuge „mag 50 und älter sein, da er der Jahre 40 und mehr mit wohlbedachtem Mute gedenken könne“. Nur ein einziger Zeuge wußte sein Alter mit Bestimmtheit anzugeben; er hatte seine Rechnung gemacht, daß er 73 Johannistage erlebt; denn im Bauernkriege sei er 18 Jahre gewesen. — Als Dr. Pipsius aus Erfurt auf dem Rathhause zu Arnstadt bei einer Zeugenvernehmung nach seinem Alter befragt wurde, erklärte der gelehrte Herr, er möge wohl 36 oder auch 37 Jahre und älter sein. Große miterlebte Ereignisse, ein Krieg, eine Feuersbrunst, eine reiche Ernte oder eine Mißernte, ein Todesfall, mußten bei solchen Gelegenheiten dem Gedächtnisse zu Hilfe kommen.¹

12. Staatlich-bürgerlicher Charakter der Kirchenbücher.

Den eben geschilderten Weitläufigkeiten wurde, zunächst wenigstens in kirchlichen Angelegenheiten, abgeholfen durch die Kirchenbücher, indem nicht nur diese selbst, als amtliche Urkunden, sondern auch vorschriftsmäßig daraus ausgestellte Zeugnisse öffentlichen Glauben hatten. Für bürgerliche Zwecke hätte die Staatsverwaltung, nachdem sie sich des Nutzens solcher öffentlichen Bücher bewußt geworden war, besondere Ständeregister führen lassen können. Allein da die Kirchenbücher ohnehin geführt wurden, lag es nahe, zumal bei dem früheren Verhältnis zwischen Staat und Kirche, die Kirchenbücher auch für bürgerliche Zwecke in Dienst zu nehmen und zu dem Ende auf die kirchliche Registerführung einzuwirken. Solche staatliche Einwirkung machte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch in katholischen Staaten geltend. Einige begnügten sich nicht damit, staatliche Verordnungen über Kirchenbuchführung zu geben, sondern stellten diese auch unter staatliche Aufsicht. So erhielten die Kirchenbücher neben ihrem ursprünglichen kirchlich-religiösen auch staatlich-bürgerlichen Charakter.

In Frankreich wurde staatlicherseits von früh an öfter in die Kirchenbuchführung eingegriffen. Wir erwähnten bereits eine Verordnung Franz' I. vom Jahre 1539. Ludwig XIV. erklärte, die Führung der Kirchenbücher stehe nicht den Geistlichen, sondern ihm und dem weltlichen Regiment zu. Um so begreiflicher erscheint es, daß eben in Frankreich die ersten rein bürgerlichen Ständeregister eingeführt wurden. In der Revolutionszeit wurde durch das Gesetz vom 20. September 1792 die Beurkundung des Personenstandes einem aus der Mitte der Municipalbeamten zu wählenden Beamten, durch das Gesetz vom 7. Februar 1800 aber dem Maire übertragen. Dabei blieb es auch nach Einführung des Code Napoléon, 21. März 1804, der nur nähere Vorschriften über die Zivilstandsurkunden gibt. Als einige deutsche Gebiete vorübergehend unter französische Herrschaft kamen, wurden hier mit den französischen Gesetzen auch die Zivilstandsregister eingeführt; und diese Registerführung durch die Bürgermeisterämter dauerte in Rhein-Preußen, Rhein-Bayern und Rhein-Hessen auch nach Aufhören der französischen Fremdherrschaft fort. Im übrigen aber

¹ Einert, a. a. D. S. 73.

blieb es in Deutschland einstweilen bei der kirchlichen Registerführung. In den Grundrechten des deutschen Volkes von 1848, die auch in die Reichsverfassung von 1849 übergingen, hieß es zwar § 21: „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt“, allein als die Wogen der Revolution sich verlaufen hatten, kam es nicht zur Ausführung. Für den Bereich des am 1. Juni 1794 in Kraft getretenen Preussischen Allgemeinen Landrechts wurden die staatlichen Interessen an der Kirchenbuchführung wahrgenommen in Teil II, Tit. 11, § 481—506 des genannten Gesetzbuches, wonach die Pfarrer schuldig sind, richtige Kirchenbücher zu halten über die vorgefallenen Aufgebote, Trauungen, Geburten, Tausen und Begräbnisse, und jährlich Duplikate davon bei den Gerichten des Ortes niederzulegen; Näheres darüber im zweiten Abschnitt.

13. Einführung staatlicher Personenstandsregister in Preußen-Deutschland.

Diese Bestimmungen wurden wesentlich abgeändert durch das preussische Gesetz vom 7. März 1874, wonach vom 1. Oktober dieses Jahres ab die Führung staatlicher Standesregister vorgeschrieben wurde. Es war dieses Gesetz ein Glied in der Kette der sogenannten Kulturkampfgesetze und veranlaßt durch die infolge der ersten Kampfgesetze („Maigesetze“, Mai 1873) eingetretenen Verhältnisse. Alle von „nicht gesetzmäßig“ angestellten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen wurden nämlich, soweit sie das Gebiet des bürgerlichen Lebens betrafen, für ungültig erklärt. Das war besonders von großer Bedeutung für die Ehe; eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe galt staatlich als Konkubinat; ein Erbrecht daraus wurde nicht anerkannt; die daraus hervorgegangenen Kinder galten als unehelich. Auch hatten die von solchen Geistlichen aus den Kirchenbüchern ausgestellten Zeugnisse keinen öffentlichen Glauben. Die Kirchenbücher selbst und die Kirchensiegel wurden auf Grund einer Zirkularverfügung vom 19. September 1873 beschlagnahmt und an die betreffende Regierung abgegeben; der hiergegen erhobene Einspruch der Bischöfe war wirkungslos. Die Standesbuchführung auf dem Verwaltungswege anderweitig in ausreichender Weise zu regeln, wurde nach Lage der Gesetzgebung nicht für zulässig erachtet; in den meisten Orten ließ man durch die Bürgermeister und Amtmänner die vorkommenden Geburten und Sterbefälle verzeichnen; Brautleute konnten Ungelegenheiten dadurch entgehen, daß sie sich von einem nicht „gesetzwidrig“ amtierenden Geistlichen trauen ließen. Diese Verhältnisse waren die nächste, den Kulturkämpfern willkommene Veranlassung zur Einführung der Zivilehe und des Zivilstandsgesetzes überhaupt. Ein Ministerialerlaß vom 30. Juni 1875 legte das preussische Zivilstandsgesetz dahin aus, daß die danach zur Anzeige Verpflichteten angehalten werden könnten, auch die vor dem 1. Oktober 1874 vorgefallenen, aber nicht „gesetzmäßig“ beurkundeten Geburten und Sterbefälle bei den Standesbeamten anzuzeigen, und veranlaßte letztere, sie unter Strafandrohung dazu aufzufordern.¹

¹ Majunke, Gesch. des Kulturkampfes, Paderborn u. Münster 1886, S. 375 u. 393. — Falter, Der preuß. Kulturkampf, Paderborn 1900, S. 95. — Schmitz, Personenstand und Eheschließung in Preußen, S. 114 f.

Am 30. September 1876 verfügte der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „daß in den Fällen, wo infolge der Erledigung katholischer geistlicher Ämter eine Beschlagnahme des Kirchenbuchs und des Kirchensiegels stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, sowohl Kirchenbuch wie Kirchensiegel an den betreffenden Kreislandrat abgegeben werden, welcher als Commissarius der Regierung beides zu asserviren und auf Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu erteilen hat“.

Diesem preussischen Gesetze folgte alsbald das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, welches gleichfalls die Führung staatlicher Register vom 1. Januar 1876 vorschrieb. Es bestimmt:

§ 1. „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.“

§ 3. . . . „Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.“

§ 73. „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse auszustellen.“

Hierdurch haben die seit dem 1. Oktober 1874 in Preußen und die seit dem 1. Januar 1876 im Deutschen Reiche geführten kirchlichen Bücher bezüglich der Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen ihre öffentliche bürgerliche Bedeutung verloren. Allein sie haben keineswegs überhaupt aufgehört, öffentliche Bücher zu sein. Sie sind dies vielmehr auch jetzt noch im Sinne des § 415 (380) der Zivil-Prozessordnung bezüglich der anderen Eintragungen, wie Taufe, Patenschaft, Begräbnis usw. in den Gebieten, wo die betreffende Kirchengemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Stellung einnimmt und zu den im landrechtlichen Sinne ausdrücklich aufgenommenen Kirchen gehört. In Preußen insbesondere erfolgt die Buchung jener kirchlichen Handlungen, deren Eintragung durch das Allgemeine Landrecht vorgeschrieben war und durch die ebengenannten Gesetze nicht berührt wird, auch jetzt mit im Auftrage des Staates.¹

14. Das Dekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907.

Die Verordnungen des Konzils von Trient über Führung des Ehe- und Taufbuches erfuhren jüngst eine Erweiterung durch das Ehedekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907. Darin werden die tridentinischen Bestimmungen über die Gültigkeit der Eheschließung abgeändert; insbesondere bestimmt

„Art. VII. Bei drohender Todesgefahr, wo der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von einem von beiden bevollmächtigter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens oder (wenn der Fall dies mit sich bringt) zur Legitimierung eines Kindes die Ehe gültig und erlaubt geschlossen werden vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen.

¹ Geiner, Besitzen die Kirchenbücher noch jetzt die Eigenschaft von öffentlichen Registern? *Kath. Seelsorger*, 1893, S. 202 f.

Art. VIII. Wenn sich ereignen sollte, daß in einer Gegend der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von ihnen bevollmächtigter Priester, vor dem die Ehe abgeschlossen werden könnte, nicht zu haben wäre, und dieser Zustand schon seit einem Monat andauern sollte, kann die Ehe gültig und erlaubt geschlossen werden durch Ablegung des Ehekonsenses vor zwei Zeugen."

Hiernach wird dann weiter verordnet:

"Art. IX. § 1. Nach der Trauung hat der Pfarrer oder dessen Stellvertreter sogleich im Ehebuche die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und Tag der Eheschließung und das Sonstige in der in den Ritualbüchern oder vom Ordinarius vorgeschriebenen Form einzutragen; und zwar auch dann, wenn ein anderer von ihm oder vom Ordinarius bevollmächtigter Priester der Eheschließung assistiert hat.

§ 2. Außerdem hat der Pfarrer auch im Taufbuche anzumerken, daß der oder die Verheiratete an dem und dem Tage in seiner Pfarrei die Ehe geschlossen habe. Wenn der oder die Verheiratete anderswo getauft sein sollte, so hat der Ehe-Pfarrer („matrimonii parochus“) an den Tauf-Pfarrer („parochus baptismi“) Nachricht über die Eheschließung zu geben entweder selbst oder durch die bischöfliche Behörde, damit die Ehe im Taufbuche eingetragen werde.

§ 3. Wenn die Ehe auf Grund des Art. VII oder VIII geschlossen wird, so sind im ersteren Falle der Priester, im zweiten die Zeugen mit den Eheschließenden solidarisch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Eheschließung in den vorgeschriebenen Büchern sobald als möglich eingetragen werde."

Neu ist hier hauptsächlich die Verpflichtung des Pfarrers, die Eheschließung auch im Taufregister zu vermerken, wodurch in großen Pfarreien das Schreibwerk nicht unerheblich vermehrt wird. Über die Gründe für diese Bestimmung sprechen sich weder das Dekret noch die Acta Sanctae Sedis aus, auch die meisten Kommentare enthalten darüber nichts; der Hauptgrund war ohne Zweifel die Verhinderung von Doppelhehen und anderen unerlaubten Verbindungen.¹ Übrigens war die Eintragung der Eheschließung im Taufbuche hie und da schon in Übung. Neben ihrer kirchenrechtlichen und pastoralen Bedeutung wird dadurch auch der familien- und kulturgeschichtliche Wert der Kirchenbücher erhöht.²

Durch die bischöfliche Ausführungsanweisung ist bei uns angeordnet, daß auch die Eheverlöbnisse in ein besonderes Buch eingetragen werden sollen, wodurch die Zahl der kirchlichen Register um eines vermehrt worden ist.³

¹ Vgl. Heiner, Das neue Verlöbniß- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche, S. 65.

² In noch höherem Maße würde dies der Fall sein, wenn auch alle Sterbefälle im Taufregister vermerkt würden. Schon die Verordnung des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen vom 28. Dezember 1829 über die Führung der Kirchen- oder Pfarrbücher bestimmt in § 8: „Zur Erleichterung des Nachschlagens, und besonders der Aufstellung von Stammtafeln, sollen die vorkommenden Trauungs- und Todesfälle bei der Eintragung in das Trauungs- oder Todtenbuch zugleich, wosfern es thunlich, an dem einschlagenden Orte des Taufbuches unter der letzten Rubrik: 'Nachträgliche Bemerkungen' angemerkt werden.“ „Sammlung der wichtigsten Diözese-Verordnungen“ der Diözese Fulda, S. 170 ff.

³ Amtl. Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, Jahrg. 51, S. 46.